

RS OGH 2003/4/24 3Ob180/02w, 5Ob155/10w, 8Ob98/11m, 5Ob47/19a, 5Ob155/19h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.2003

Norm

HGB §377 A

KSchG §1 Abs3

Rechtssatz

Der vom KSchG verfolgte Gesetzeszweck, dem Verbraucher wirksamere und beständigere Gewährleistungsbehelfe an die Hand zu geben (§§ 8, 9, 23 KSchG), führt zu der Auslegung, dass der Kaufvertrag eines Verbrauchers als künftiger Kaufmann als Gründungsgeschäft nicht der kaufmännischen Rügepflicht der §§ 377 f HGB unterfällt. Dabei gilt die Ausnahmeregelung des § 1 Abs 3 KSchG nicht nur für das erste Gründungsgeschäft, das der zukünftige Kaufmann tätigt, sondern für all die Geschäfte, die zur Aufnahme des Betriebs erforderlich sind.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 180/02w

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 180/02w

- 5 Ob 155/10w

Entscheidungstext OGH 21.10.2010 5 Ob 155/10w

Vgl; Beisatz: Die Ausnahmeregelung des § 1 Abs 3 KSchG gilt nicht nur für das erste Gründungsgeschäft, das der zukünftige Unternehmer tätigt, sondern für all die Geschäfte, die zur Aufnahme des Betriebs erforderlich sind.

(T1)

- 8 Ob 98/11m

Entscheidungstext OGH 24.10.2011 8 Ob 98/11m

Vgl; Beis wie T1

- 5 Ob 47/19a

Entscheidungstext OGH 21.05.2019 5 Ob 47/19a

nur T1

- 5 Ob 155/19h

Entscheidungstext OGH 22.10.2019 5 Ob 155/19h

Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117660

Im RIS seit

24.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at